

Satzung
über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für die Mitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg
vom 2001-01-26

Präambel

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345) und des § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54) in der derzeit geltenden Fassung und Bekanntmachung zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1999 (GVBl. S 338) sowie dem § 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren über die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungsverordnung Fw-EntschVO) vom 28. Dezember 1999 (SächsGVBl. Nr. 2/2000 S. 15) hat der Stadtrat der Stadt Schneeberg in seiner Sitzung am 2001-01-25 mit Beschluss-Nr. 274/21/20001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schneeberg sind:

- A) der Wehrleiter
- B) die drei Stellvertreter des Wehrleiter
- C) die drei Löschzugführer
- D) die Atemschutzgerätewarte der Löschzüge
- E) die Hauptgerätewarte der Löschzüge
- F) die drei Jugendfeuerwehrwarte
- G) der Schriftführer

(2)	die Entschädigung des Wehrleiters beträgt monatlich	30,00 DM	(15,30 €)
(3)	die Entschädigung der Stellvertreter des Wehrleiters beträgt monatlich	21,00 DM	(10,70 €)
(4)	die Entschädigung der Löschzugführer beträgt monatlich	17,00 DM	(8,70 €)
(5)	die Entschädigung der Gerätewarte beträgt monatlich	5,00 DM	(2,60 €)
(6)	die Entschädigung der Atemschutzgerätewarte der Löschzüge beträgt monatlich	5,00 DM	(2,60 €)
(7)	die Entschädigung der Leiter der Jugendfeuerwehren beträgt monatlich	9,00 DM	(4,60 €)
(8)	die Entschädigung des Schriftführers beträgt monatlich	5,00 DM	(2,60 €)

§ 2 Auslagenersatz

(1)	der Auslagenersatz für einen Einsatz beträgt pro Einsatzkraft und Einsatz	18,00 DM	(9,20 €)
(2)	der Auslagenersatz für nicht ausgerückte Einsatzkräfte beträgt pro Einsatz	9,00 DM	(4,60 €)
(3)	der Auslagenersatz für geplante Mehrtagesausbildungen, mindestens drei Tage, die max. zweimal jährlich statt-		

- | | | | |
|-----|---|----------|------------|
| | finden können beträgt pro Tag und Kamerad | 18,00 DM | (9,20 €) |
| (4) | der Auslagenersatz zur Pflege der Dienstbekleidung beträgt pro Monat und | | |
| | aktiven Kamerad | 9,00 DM | (4,60 €) |
| | übrige Angehörige der FFw. | 2,00 DM | (1,00 €) |
| | Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr erhalten keinen Auslagenersatz zur Pflege der Dienstbekleidung. | | |
| (5) | der Auslagenersatz für Verpflegung bei Einsätzen über drei Stunden beträgt pro Einsatz maximal | 6,00 DM | (3,10 €) |
| | der Auslagenersatz wird grundsätzlich in Natura (Speisen und Getränke) verabreicht. Bei kürzeren Einsätzen wird im Bedarfsfall vom Einsatzleiter entschieden, ob eine Verpflegung erforderlich ist. | | |
| (6) | der Auslagenersatz bei Brandsicherheitswachen beträgt pro Brandsicherheitswache | 18,00 DM | (9,20 €) |
| (7) | der Auslagenersatz bei besonderen Einsätzen (z. B.: Absicherung Bergstreittag, Lichtelfest usw.) pro Einsatz | 18,00 DM | (9,20 €) |

§ 3 Ersatz von Verdienstaussfall

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind können auf Antrag Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe 1 a des jeweiligen Vergütungstarifvertrages zum BAT-O verlangen. Für jeden Tag werden höchstens zehn Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaussfall für Arbeitnehmer regelt § 10 Abs. 8 SächsBrandschG.

§ 4 Ersatz bei Sachschäden im Feuerwehrdienst

Für entstandene Sachschäden im Feuerwehrdienst wird, so weit es sich um keine vorsätzliche und grob fahrlässige Schädigung handelt, gemäß § 23 (6) Sächsisches Brandschutzgesetz Ersatz geleistet und der Schadensfall abgewickelt.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der jeweils angegebenen Wertgrenzen in Euro (€) am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Entschädigungssatzung vom 01. Januar 1992 tritt in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft. Die in der Satzung angegebenen EURO-Beträge treten ab 01. Januar 2002 in Kraft.

Schneeberg, d. 20001-01-26

gez.
Stempel
Bürgermeister

Siegel